

Pulsnitzer Wochenblatt

Seensprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag
und Sonabend.

Abonnement: Monatlich 60 Pfennige,
vierteljährlich Mark 1.80 bei freier Zustellung
ins Haus, bei Abholung Mark 1.50; durch
die Post bezogen Mark 1.86.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtesgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags
10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile
20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf.,
amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirkes 1 M.
Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach be-
sonderem Tarif. — Postcheckkonto: Leipzig 24127

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrsdorf, Streinig, Hausweide, Ober- u. Niederstein, Nieder-
stein, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großmannsdorf, Eichtenberg, Klein-Dittmannsdorf,
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. F. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 255. Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 145.

Donnerstag, den 6. Dezember 1917.

69. Jahrgang

Amthliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amthlicher Teil.

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatwecken
und deren Höchstpreise vom 15. November 1917.

I.

Saatkarten für Saat- (Samen- und Steck-) Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch den Landeskulturrat, für Verbraucher durch den Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatkarten anderen Stellen übertragen, Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat dem Landeskulturrat monatlich mitzuteilen, wieviel Saatkarten ausgestellt worden sind, und über welche Mengen Saatzwiebeln.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Verkäufer spätestens bei Lieferung des Saatguts auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Verkäufer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers unverzüglich dem Landeskulturrat einzufenden.

II.

Die Erteilung der Abfahrgenehmigung wird dem Landeskulturrat übertragen. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst bleibt jedoch befugt, nach Anhörung des Landeskulturrats den Absatz von Saatzwiebeln zu beschränken oder zu unterlagen.

Wer Saatzwiebeln zu den höheren Preisen des Saatguts verkaufen will, hat die Erteilung der Abfahrgenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung eines Modells bei dem Landeskulturrat zu beantragen. Der Landeskulturrat ist befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist besichtigen zu lassen. Erst nach erteilter Genehmigung durch den Landeskulturrat darf der Antragsteller die ihm bezeichneten Mengen zu den höheren Preisen der Saatzwiebeln gegen Saatkarte verkaufen.

Im übrigen unterliegen alle Zwiebeln, auch Steckzwiebeln den Erzeugerhöchstpreisen für gewöhnliche Zwiebeln. Die entgegenstehende Bestimmung des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für Gemüse vom 2. Oktober 1917 (Nr. 229 Säch. Staatszeitung vom 2. 10. 17) wird aufgehoben und die Verordnung des Ministeriums des Innern betr. Höchstpreise für Gemüse vom 30. 10. 17 (Nr. 253 Säch. Staatszeitung vom 30. 10. 17) dahin abgeändert, daß der erste Satz des Absatzes 5 dieser Verordnung künftig lautet:

„Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. 10. 17 (Nr. 229 Säch. Staatszeitung vom 2. 10. 1917) bleibt mit Ausnahme des Absatzes 3 der aufgehoben wird, in Kraft.“

III.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 29. November 1917.

Ministerium des Innern.

Straßenverkehr betreffend.

Im Hinblick auf die Jahreszeit besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen über den Straßenverkehr durch die Geschirrführer genau zu beachten sind. Vielfach werden die Vorschriften, daß scharf auf der rechten Seite der Straße gefahren werden muß, sowie daß die Wagen ein leuchtendes Namensschild zu führen haben, nicht befolgt. Es ist also stets rechts und nur von überholenden Gefährten links zu fahren.

Wegen der Beleuchtung von Gefährten wird für die Dauer der Kriegszeit vorgeschrieben, daß Kraftfahrzeuge, Motorräder und Fahrräder auch künftig beleuchtet sein müssen. Mit Pferden bespannte Wagen dürfen wegen des Mangels an Beleuchtungsmitteln unbeleuchtet bleiben, haben aber dann, auch wenn kein Schnee liegt, bei Dunkelheit ein Schellengeläute zu führen.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramez, am 3. Dezember 1917.

Butterversorgung.

Gegen den Abschnitt F der Landesfettkarte wird in den Bedarfsgemeinden in der Zeit vom 1. bis mit 10. Dezember $\frac{1}{8}$ Pfund Butter abgegeben.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Fleischversorgung.

In der Zeit vom 3. bis 16. Dezember 1917 wird voraussichtlich 150 gr Fleisch auf den Kopf zum Verkauf gelangen.

Ramez, am 5. Dezember 1917.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Die Ausgabe der Griefmarken für Kinder und über 70 Jahre alte Personen

findet am Freitag, den 7. Dezember 1917 in der Zeit von 3—4 Uhr in der Kriegsschreibstube statt.

Gegen Abgabe der Griefmarken wird in nachgenannten Geschäften $\frac{1}{2}$ Pfund Grief zum Preise von 29 Pfennig für das Pfund abgegeben:

E. G. Kuring, Sam Steglich, H. Fährlich, F. Herberg, F. Jese, W. Jentsch, Th. Mahler, Fr. Zöllner, A. Philipp, Konsumverein Pulsnitz, W. Diebel, Otto Tschritz, Konsumverein Pulsnitz N. S.

Außerdem wird bekannt gegeben, daß Vollmilch in Flaschen zum Preise von 1.45 M in den Geschäften von Felix Herberg, Max Jentsch und in der Apotheke noch vorhanden ist und nunmehr ohne Abgabe der besonderen Lebensmittelkarten hierfür verkauft werden kann.

Pulsnitz, am 5. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Am Sonnabend, den 8. Dezember 1917, findet von 1—4 Uhr nachmittags im hiesigen Rathhose

Verkauf von frischen Kohlrüben

gegen Vorzeigung des hiesigen Brotkartenausweises und zum Preise von 6 M für 1 Zentner statt.

Pulsnitz, am 5. Dezember 1917.

Der Stadtrat.

Das Nobeln und sogenannte Rahnfahren auf der Langen Straße wird hiermit verboten.

Pulsnitz, am 6. Dezember 1917.

Der Stadtrat.